



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 159

9. März 2022

7523-W

Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke (Förderprogramm BioKlima)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 21. Februar 2022, Az. 93-9302a/291/9

Präambel

¹Die Stärkung der Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und des Klimaschutzes. ²Wenn einheimische Bioenergie genutzt wird, können Versorgungssicherheit und regionale Wertschöpfungskreisläufe gestärkt werden. ³Daher fördert Bayern Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke zur effizienten energetischen Nutzung fester Biomasse, Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Nutzung solarer Wärme und Abwärme in Verbindung mit der Neuinvestition in Biomasseheizwerke nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

um den Anteil fester Biomasse als speicherbare und flexible erneuerbare Energiequelle am Wärmeenergiemarkt im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele Bayerns weiter zu erhöhen. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ⁵Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. ⁶Soweit in Anlehnung an die europarechtlich vorgegebenen Maßgaben der AGVO in dieser Richtlinie auf die zuwendungsfähigen Kosten Bezug genommen wird, sind diese auf die Höhe der Ausgaben begrenzt.

1. Zweck der Förderung

¹Durch die Errichtung von Biomasseheizwerken soll ein Beitrag zur Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms¹ und des Bayerischen Aktionsprogramms Energie² und zum Klimaschutz geleistet werden. ²Mit den geförderten Projekten sollen jährlich mindestens 5 000 Tonnen Kohlendioxid eingespart werden.

¹ „Wir wollen bis 2025 eine weitere deutliche Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen auf 5,5 Tonnen pro Kopf erreichen. Umweltverträglichkeit heißt für uns: Runter mit den CO₂-Emissionen!“
Bayerisches Energieprogramm für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung, 2/2016, S. 18.

² „Wir wollen die Wärmeerzeugung vor allem mit Holz bis 2022 auf einen Anteil von 20 Prozent an der Gesamtwärmeerzeugung steigern.“
Bayerisches Aktionsprogramm Energie – Energie für die Menschen mit den Menschen, 11/2019, S. 16.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Art. 41 AGVO

- 2.1 Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke zur effizienten energetischen Nutzung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt,
- 2.2 Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie eingespeist wird. Der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens zehn Prozent betragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern).

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO,
- 3.2.2 Antragsberechtigte nach Nr. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO,
- 3.2.3 Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten gemäß Nr. 2,
- 3.2.4 Einrichtungen Bayerns und des Bundes,
- 3.2.5 Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden,
- 3.2.6 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb fester Gebäude, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen, von Traglufthallen oder Zelten und von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt. ²Ersatzinvestitionen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert. ³Um keine Ersatzinvestition im Sinn dieser Richtlinien handelt es sich, wenn ein Biomasseheizwerk, das zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits älter als zehn Jahre ist, durch ein neues automatisch beschicktes Biomasseheizwerk ersetzt wird. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Anlagen, die ersetzt werden sollen, bereits bei früherer Anschaffung im Rahmen des Förderprogramms BioKlima gefördert wurden. ⁵Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 4.2 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.
- 4.3 ¹Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe sowie naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. ²Im Einzelnen sind dies, die in der DIN EN ISO 17225-1: 2021 (D) in Tabelle 1 Nrn. 1.1, 1.2.1, 2.1 und 2.2.1 aufgeführten biogenen Brennstoffe.
- 4.4 ¹Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. ²Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- 4.5 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.

- 4.6 ¹Die technische Machbarkeit und ökonomische Tragfähigkeit der Maßnahme ist nachzuweisen. ²Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung durch eine von der Bewilligungsstelle beauftragte Einrichtung möglich.
- 4.7 ¹Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn der Arbeiten für die Maßnahme oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag (Art. 6 Abs. 2 AGVO) gestellt haben. ²Als Beginn der Arbeiten oder Tätigkeit (Maßnahmenbeginn) gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag) (vgl. Art. 2 Nr. 23 AGVO). ³Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. ⁴Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt. ⁵Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.8 ¹Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden. ²Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden. ³Sofern der Antragsteller Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse vorliegt.
- 4.9 ¹Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Jahresenergiebedarf plausibel nachgewiesen werden. ²Es müssen für 100 Prozent des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden. ³Der Jahresenergiebedarf für eine mögliche Biomassebrennstofftrocknung wird bei der Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt.
- 4.10 ¹Der/die Biomassekessel müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1 500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. ²Ausnahme: Für Anlagen, bei denen die Wärmebereitstellung der/des Biomassekessel/s für einen begrenzten Jahreszeitraum (mindestens drei Monate pro Jahr und maximal neun Monate pro Jahr) erfolgt, ist eine anteilige Reduzierung der Vollbetriebsstunden, bezogen auf diesen Zeitraum, möglich. ³Voraussetzung hierfür ist, dass die Biomasseanlage in Kombination mit Abwärmenutzung z. B. aus Biogasanlagen oder Industrieabwärme betrieben wird oder es sich um die Bereitstellung von Prozesswärme für einen begrenzten Jahreszeitraum (z. B. Trocknung von Erntegut) handelt.
- 4.11 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.
- 4.12 Vom Zuwendungsempfänger ist über die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über acht Jahre, eine jährliche Erhebung der erzeugten Wärmemenge des/der Biomassekessel/s durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle).
- 4.13 ¹Das Projekt muss für Anlagen
- mit einer Nennwärmeleistung (NWL) ab 60 Kilowatt bis kleiner 200 Kilowatt mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 216 Tonnen Kohlendioxid,
 - mit einer NWL ab 200 Kilowatt bis kleiner 500 Kilowatt mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 720 Tonnen Kohlendioxid,
 - mit einer NWL ab 500 Kilowatt mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 1 800 Tonnen Kohlendioxid
- erreichen. ²Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Megawattstunde), der aus den Daten des Globalen Emissions-Modells integrierter Systeme (GEMIS-Daten) abgeleitet wird.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Für Projekte nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie gilt (Biomassefeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt):
- ¹Ein effizienter Netzbetrieb muss nachgewiesen werden. ²Dieser liegt vor, wenn
- die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 Prozent des prognostizierten Jahresenergiebedarfs betragen oder
 - die Wärmebelegungsichte – bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf – mindestens 1,5 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse beträgt (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden).
- 5.2 Für Projekte nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien gilt (Kombinationsprojekte mit Abwärme und/oder solarer Nutzung):
- 5.2.1 ¹Biomasseheizwerke mit einer Wärmeeinspeisung aus Abwärme und/oder Solarenergie im Sinne dieser Richtlinien umfassen Biomasseheizwerke mit nachgelagertem Wärmenetz, die mit solarer Unterstützung betrieben werden und/oder Abwärme zur Versorgung des Wärmenetzes nutzen. ²Das Wärmenetz dient dabei der Warmwasserbereitung, der Raumheizung, der Prozesswärmebereitstellung oder der Kälteerzeugung. ³Der Anteil von Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahresenergiebedarf muss dabei mindestens zehn Prozent betragen. ⁴Abwärme ist Wärme, die in einem technischen Prozess (z. B. Gewerbe, Industrie, Stromerzeugung, Kühlung) zunächst ohne Verwertung als Beiprodukt anfällt.
- 5.2.2 ¹Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und die Anteile an der Jahres-Wärmeerzeugung aller Wärmequellen, einschließlich der Abwärme- und des solaren Deckungsbeitrages zum Jahresenergiebedarf, müssen nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater). ²Für eine thermische Solaranlage ist der erwartete spezifische Kollektorstärkeertrag (kWh/m²*a) anzugeben.
- 5.2.3 ¹Die Wärmebelegungsichte muss – bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf – mindestens 0,5 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen. ²Abweichend hiervon kann ein effizienter Netzbetrieb auch dann nachgewiesen werden, wenn die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 Prozent des prognostizierten Jahresenergiebedarfs betragen.
- 5.2.4 ¹Bei solarunterstützter Nahwärme wird der kalkulatorische Solarwärmeertrag über die installierte Solarwärmeleistung im Endausbau bestimmt. ²Das sogenannte Nachheizen hat überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen.
- 5.2.5 ¹Bei Nutzung von Solarwärme: ²Die Solaranlage ist mit einem ausreichend dimensionierten Wärmespeicher zu betreiben.
- 5.2.6 Im Fall, dass Abwärme in das Wärmenetz eingespeist wird, hat die zusätzliche Wärmebereitstellung überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Art der Förderung
- Die Förderung erfolgt in Form nicht zurückzahlbarer Zuwendungen (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten
- ¹Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizsystems bzw. des Biomasseheizwerks nach Art. 41 Abs. 6 Buchst. b) AGVO. ²Zur Berechnung der Investitionsmehrkosten werden die Kosten anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltschonenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. ³Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen entspricht den zuwendungsfähigen Kosten. ⁴Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen bzw. Arbeiten sein:

- biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Abgaswärmetauscher, Abgaskondensationsanlage, Wärmespeicher, etc.),
- Hydraulik (biomassespezifische Mehrkosten),
- bauliche Anlagen und Erschließung (biomassespezifische Mehrkosten),
- Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten).

⁵Die Investitionskosten für das Wärmenetz, für die Solarkollektoranlage und für die Abwärmeeinspeisung sind nicht zuwendungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

⁶Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- allgemeine Investitionskosten, die nicht mit Umweltschutzmaßnahmen und der unmittelbaren baulichen Investition des Biomasseheizwerks zusammenhängen (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage, etc.),
- Kosten für Grunderwerb,
- Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten,
- Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti),
- Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können,
- Eigenleistungen,
- Planungsleistungen, sofern sie 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten überschreiten,
- Machbarkeitsstudien,
- behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).

6.3 Umfang der Förderung

¹Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionen in neue umweltschonende Biomasseheizwerke höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, bei mittleren Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) beträgt die Beihilfeintensität nach diesen Richtlinien höchstens 35 Prozent, bei kleinen Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. ²Zusätzlich zur genannten Grundförderung und in den Grenzen der maximalen Beihilfehöchstintensitäten nach Art. 41 Abs. 7 und 8 AGVO sind bis zu einer Höchstgrenze von höchstens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten folgende kumulierbare Förderungen innerhalb dieser Richtlinie möglich:

- a) Förderung für Biomasseheizsysteme bei Projekten mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme nach Nr. 2.2:
 - fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens zehn Prozent solarer Deckung,
 - zehn Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 20 Prozent solarer Deckung.
- b) Förderung für Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage:

fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung werden nicht gefördert.

6.4 Förderobergrenze

¹Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien beträgt 250 000 Euro.

²Für Maßnahmen, bei denen die Förderung nach Nr. 6.3 Satz 2 Buchst. b) in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Förderobergrenze auf 300 000 Euro. ³Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.2 beträgt 300 000 Euro.

- 6.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag von 5 000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

7. Kumulierung

¹Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 Prozent, bei mittleren Unternehmen 55 Prozent, bei kleinen Unternehmen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beträgt (vgl. Art. 41 Abs. 7 und 8 AGVO). ²Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

8. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist gemäß der Verordnung über das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe vom 16. November 2001 (BayRS 7801-4-L) das

Technologie- und Förderzentrum
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421 300-210, Telefax: 09421 300-211

Internet: www.tfz.bayern.de

E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9.2 Antragsprüfung

9.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

9.2.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

9.2.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9.3 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

9.4 Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung:

9.4.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigelegten Formblatts zu erbringen und bei der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragten Behörde (s. Nr. 8) einzureichen.

9.4.2 Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

9.4.3 ¹Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P Nr. 6.1.5 / ANBest-K Nr. 6.1.5 kann zugelassen werden. ²Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind.

9.4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt wird.

- 9.4.5 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 9.4.6 ¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. ²Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

10. Sonstige Bestimmungen

¹Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO. ²Die Europäische Kommission hat das Recht, diese Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen. ³Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO). ⁴Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig sind (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme kommunaler Körperschaften), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet. ⁵Die Plausibilität der veranschlagten Investitionskosten (Kostenangebot im Förderantrag) wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage eines Referenzkostensystems überprüft.

11. Hinweise

11.1 Missbrauch

¹Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. ²Das Verfahren legt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. ³Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übermittelt werden dürfen.

11.2 Auskunftspflichten, Prüfung

¹Die Antragsunterlagen werden zur Prüfung auf wirtschaftliche Tragfähigkeit, ökologische Sinnhaftigkeit und technische Machbarkeit des Projektes an die durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen weitergegeben. ²Darüber hinaus sind dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Bewilligungsbehörde sowie durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, u. a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke, und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

11.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zu prüfen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 10. März 2022 in Kraft. ²Sofern nicht aufgrund einer Änderung der AGVO eine frühere Anpassung geboten ist, treten sie mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Sabine J a r o t h e
Ministerialdirektorin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.